



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 5. Februar 2016

Nummer 3

Verordnung über die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Hochschulen des Landes Brandenburg im Archiv- und Bibliotheksbereich (Archiv- und Bibliotheksaufgabenübertragungsverordnung – ABÜV)

Vom 1. Februar 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Übertragung von Aufgaben auf Hochschulen im Archiv- und Bibliotheksbereich.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Fachhochschule Potsdam werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Unterstützung der Archive im Sinne von § 14 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, und der Öffentlichen Bibliotheken im Land Brandenburg insbesondere durch
 - a) konzeptionelle Beratung und Wissenstransfer sowie
 - b) Entwicklung und Weiterentwicklung von Konzepten und Methoden für die Archiv- und Bibliothekspraxis;
 2. Förderung der Kooperation zwischen den Öffentlichen Bibliotheken der Länder Brandenburg und Berlin.
- (2) Die für Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde regelt im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde und im Benehmen mit der Hochschule die Einzelheiten und Konkretisierungen der Aufgabenübertragung durch Organisationserlass.
- (3) Die Hochschule gestaltet die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung im Einzelnen durch Satzung aus.

§ 3

Fach- und Rechtsaufsicht

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben nach § 2 in Selbstverwaltung wahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und nur soweit sie durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle im Sinne von Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, untersteht sie der Fachaufsicht der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2016

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst